

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Landwirtinnen und Landwirte,
mit diesem Info-Brief Landwirtschaft möchten wir Sie wieder über interessante Themen aus der und für die Landwirtschaft informieren.

Vor kurzem durfte ich bereits im Rahmen der gemeinsamen Sitzung der Ortslandwirteversammlung und des Gebietsagrarausschusses einmal mehr betonen, wie wichtig mir die Zusammenarbeit mit Ihnen, den Landwirtinnen und Landwirten bei uns in Marburg-Biedenkopf ist.



© Markus Farnung

Lassen Sie mich dementsprechend auch an dieser Stelle einmal „Danke“ sagen. Für Ihre Arbeit, Ihr Engagement und auch für unsere gute Zusammenarbeit.

Gemeinsam müssen wir mit den Vorgaben zur Agrarpolitik durch die Europäische Union sowie die Bundes- und Landesregierung umgehen. Und ich denke, das gelingt uns auch ganz gut. Das gilt für eine Vielzahl gemeinsamer Projekte. Und das gilt auch für die Umsetzung der zum Teil hochkomplexen Förderprogramme aus unterschiedlichen Töpfen, die wir als Kreisverwaltung gemeinsam mit Ihnen bearbeiten. Gleichwohl sehen wir natürlich auch die Schwierigkeiten jener Förderstrukturen.

Dementsprechend unterstützen wir mit Informationsveranstaltungen, entsprechenden Materialien, Beratungs- und Schulungstermine. Vor allem aber versuchen wir, etwa auf Ebene des Hessischen Landkreistages, dahingehend einzuwirken, dass sich bestimmte Verfahren ebenso vereinfachen wie die Voraussetzungen mancher Förderprogramme. Im Sinne von weniger kleinteiligen Vorgaben, mehr Ermessensspielräumen und auch einmal längeren Phasen, in denen ein Programm erst einmal läuft, ohne gleich wieder etwas daran zu ändern. Nun, wir sind jedenfalls dran.

Nah dran sind wir in der neuesten Ausgabe des Infobriefes auch an einigen aktuellen Entwicklungen, die für Ihre Tätigkeit von Interesse sein werden. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und schöne Ostertage mit Ihren Familien!

Herzlichst

Ihr



Jens Womelsdorf
Landrat

Impressum

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Redaktion: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Reinhard Cronenberg
Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg
Tel.: 06421 405-60, Fax: 06421 405-6100
E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de



Inhalte

Grußwort	1
Inhalte	2
Termine	3
GLÖZ 8 Ausnahmeregelung 2024:	3
Zwischenlagerung und Bereitstellung von Wirtschaftsgütern auf landwirtschaftlichen Flächen	6
Maisanbau 2024 – neue Auflagen in Wasserschutz – und Heilquellenschutzgebieten	7
Risikoampeln für Tierseuchen!	8
NATURA 2000 im Landkreis Marburg-Biedenkopf	9
Potenzialanalyse Agri-PV im Landkreis Marburg-Biedenkopf	12
Landkreis schafft 200 Nistkästen an – Bruthilfen geben Vogelarten auf Streuobstwiesen ein Zuhause	16
Ortslandwirt*innen-Versammlung 2024	17
Podiumsdiskussion auf der MEMOlife 2024: „Perspektiven regionaler Produkte – Chancen und Herausforderungen“	18
Infos zum Info-Brief Landwirtschaft	19

Termine

Informieren Sie sich auch auf <http://www.marburg-biedenkopf.de> unter „Veranstaltungen“, der Seite des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ www.wbv-marburgerland.de unter „Für Mitglieder“ und auf www.llh.hessen.de.

Weitere Veranstaltungsinformationen erhalten Sie regelmäßig über den Verteiler des Info-Briefs Landwirtschaft als E-Mail.

Samstag, 4. Mai 23

09:30 Uhr – 16:00 Uhr

Veranstaltungsort:

35094 Lahntal/Sarnau
Gaststätte „Zur Aue“

Veranstalter:

Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Ökomodell-Region

(Teilnahme ist kostenlos,
Anmeldung bis 30. April
unter Hennf@marburg-biedenkopf.de)

Vor Ort können Essen und Getränke erworben werden.

Grünlandtag mit Schwerpunktthema Herbstzeitlose

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit seiner Ökomodell-Region lädt in Kooperation mit dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Bioland e.V. und dem Verein der Mutterkuhhalter Marburg-Biedenkopf e.V. zum Grünlandtag ein. Thematisch stehen in diesem Jahr Herbstzeitlose im Mittelpunkt.

Frau Katharina Weihrauch, Rinder- und Grünlandberaterin von Bioland e.V., führt in die Thematik Giftpflanzen im Grünland ein. Herr Dr. Helmut Steiner von der Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung, beleuchtet die Historie der Herbstzeitlosen. Lena Gedig aus dem Beratungsteam Ökonomie und Verfahrenstechnik des LLH gibt Einblicke in die aktuelle Digitalisierungsförderung Hessens. Das HALM/Natura 2000-Team des Landkreises rundet den Vortragsteil des Fachtags mit Informationen zu HALM-Grünlandprogrammen und Ökoregelung 5 ab.

Am Nachmittag werden wir innovative Grünlandtechnik im Einsatz sehen können. Die Firma Paltech stellt ihre Lösungs-ideen der roboterbasierenden Herbstzeitlosenbekämpfung vor.

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

GLÖZ 8 Ausnahmeregelung 2024:

Nachdem die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung 2024/587 vom 12. Februar 2024 eine Ausnahmeregelung zum GLÖZ 8 Standard für das Antragsjahr 2024 ermöglichte, ist mit der Bundesdrucksache 112/24 vom 06. März 2024 die 2. GAP-Ausnahme-Verordnung vorgelegt worden.

Unter Punkt „A. Problem und Ziel“ zu dieser Verordnung steht:

„Extreme Wetterlagen wie Dürren und Überschwemmungen in weiten Teilen der Europäischen Union führen nach Einschätzung der Europäischen Kommission zusammen mit anderen geopolitischen Ereignissen aktuell zu signifikanten Einkommensverlusten bei Landwirtinnen und Landwirten. In dieser Situation stellt die im Rahmen des Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 8 geltende Anforderung, einen Mindestanteil der Ackerfläche des Betriebs als nichtproduktive Fläche oder als

Landschaftselemente vorzuhalten, eine Belastung dar, die sich für die landwirtschaftlichen Betriebe bisweilen existentiell auswirken kann.

Vor diesem Hintergrund eröffnet die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2024 die Möglichkeit, ihre jeweiligen nationalen Durchführungsvorschriften zum GLÖZ-Standard Nummer 8 dahin anzupassen, dass es Landwirtinnen und Landwirten ermöglicht wird, ihre **Verpflichtung** zum Erbringen von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen auch durch das **Vorhalten von Flächen zu erfüllen**, auf denen **stickstoffbindende Pflanzen oder Zwischenfrüchte jeweils ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden**.“

Was bedeutet dies im Einzelnen?

- Betriebe, die zur Einhaltung von GLÖZ 8 verpflichtet sind, müssen die 4 % auch erbringen. Befreit sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und Betriebe mit mehr als 75 % Grünfütteranteil, sofern verbleibende Ackerfläche 50 ha nicht überschreitet.

Erbracht werden können die 4 % GLÖZ 8 mit:

- Nichtproduktiven Flächen (Brachen),
- Stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptkultur (klein- und/oder großkörnige Leguminosen). Ob Leguminosen-Gemenge auch anerkennungsfähig ist, geht aus der Verordnung nicht hervor.
- Zwischenfrüchte mit Berechnungsfaktor 1,0. Diese müssen spätestens am 15. Oktober 2024 angebaut sein und für einen Zeitraum bis mindestens 31. Dezember 2024 bestellt bleiben.

Der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchten muss dabei ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen (das Verbot von Pflanzenschutzmitteln bei der Zwischenfrucht-Variante bezieht sich nicht auf die Hauptkultur zuvor, sondern nur für den direkten Anbau der Zwischenfrüchte).

Eine Kombination der drei Varianten ist möglich.

Im Agrarportal zur Online-Antragstellung ist unter „Direktzahlungen“ eine Erklärung dazu vorhanden.

Erklärungen zur Teilnahme an der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ 8 2024:

Ich erkläre, dass ich an der Ausnahmeregelung GLÖZ 8 2024 teilnehmen möchte.

Hinweis, mit der Teilnahme an der GAP-Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8 2024 kann die Verpflichtung von 4 % mit folgenden Flächen erbracht werden:

- Ackerbrachen (hierunter fallen die NC 590, 591 und NC 849) oder
- stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) oder
- Anbau von Zwischenfrüchten

Es ist möglich die Verpflichtung von 4 % mit einer Kombination aus den vorgenannten Möglichkeiten zu erbringen.

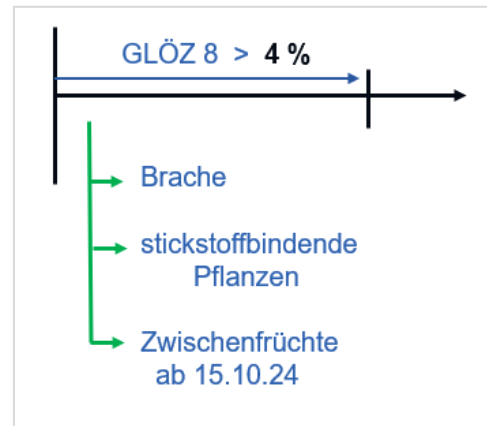
Die für GLÖZ 8 genutzten Flächen sind im FNN in der Spalte "Angaben zu GLÖZ 8" mit der entsprechenden Eintragung zu kennzeichnen.

- Zu beachten ist aber, dass für Flächen, die mit Leguminosen als Hauptkultur ausgesät wurden und der Erfüllung der GLÖZ 8 Verpflichtung dienen, nicht bei der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau) begünstigungsfähig sind. Sie gelten als „brachliegendes Ackerland“.

- Hauptkulturen, die im Antragsjahr 2024 vor einer Zwischenfrucht, welche der Erfüllung der GLÖZ 8 Verpflichtung dient, angebaut werden, sind, sofern die übrigen für die ÖR 2 geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, für die ÖR 2 begünstigungsfähig.

Im Agrarportal sind unter „Meine Flächen“ in der Spalte 14 „Angaben zu GLÖZ 8“ zu tätigen.

Die ÖR 1 a (Brache/Stillelegung über die 4 % GLÖZ 8 hinausgehend) ist bei Anwendung der Ausnahmeregelung ab dem 5 % möglich.



Änderung bei der ÖR 1 a:

Mit der 3. Änderungs-Verordnung zur GAPDZV hat es zur Öko-Regelung 1 a (Ausweisung von nichtproduktiven Flächen über die 4 % der GLÖZ 8 Konditionalität hinausgehend) eine Änderung ab 2024 gegeben.

- Bei Betrieben mit mehr als 10 ha Ackerland ist nichtproduktives Ackerland im Umfang bis zu 1 Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 6 % des förderfähigen Ackerlandes ausmacht.

Nachfolgend zwei Rechenbeispiele zur Verdeutlichung (Quelle: WIBank):

1.) Betrieb mit **12 ha** Ackerland

ÖR 1 a: 0,72 ha entsprechen 6 %

Betrieb möchte 1,20 ha freiwillige Brache erbringen

Begünstigungsfähig sind maximal 1 ha (Sonderregelung)

Berechnung:

Für 0,20 ha wird keine ÖR 1 a mehr gezahlt

Stufe 1 => **1,00 ha** * 1.300 €/ha = **1.300 €**

2.) Betrieb mit **60 ha** Ackerland

ÖR 1 a: 3,60 ha entsprechen 6 %

Betrieb möchte 4,00 ha freiwillige Brache erbringen

Begünstigungsfähig sind maximal 3,60 ha (6 %)

Berechnung:

Für 0,40 ha wird keine ÖR 1 a mehr gezahlt

Stufe 1 => **1,00 ha** * 1.300 €/ha = 1.300 € (1 %) (Sonderregelung)

Stufe 2 => 0,20 ha * 500 €/ha = 100 € (1 – 2 %)

Stufe 3 => 2,40 ha * 300 €/ha = 720 € (2 – 6 %)

3,60 ha

2.120 €

Ansprechperson: Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Zwischenlagerung und Bereitstellung von Wirtschaftsgütern auf landwirtschaftlichen Flächen

Neben der Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Flächen gibt es eine ganze Reihe weiterer Wirtschaftsgüter, für die eine Zwischenlagerung oder Bereitstellung vorzugsweise auf Ackerland möglich ist. Unter den Begriff „Wirtschaftsgüter“ fallen hier Stoffe aus landwirtschaftlicher Tätigkeit wie Festmist, Silage, Stroh oder separierte Gülle, aber auch Komposte, Klärschlamm oder Gärrest, die als Dünger auf die Flächen aufgebracht werden.

Ursprünglich sollte die Zwischenlagerung in erster Linie dazu dienen, Engpässe auf den Betrieben selbst, die z. B. durch besonders gute Ernten oder einen zeitlich begrenzten, höheren Viehbesatz bedingt waren, zu entschärfen. Besonders die Stroh- und Silage-Zwischenlagerung ist aber für viele Betriebe zum Standard geworden. Hier ist es, auch um die Akzeptanz für diese Lagerung nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen, besonders wichtig, nicht zu überlagern und die Plätze nach der Räumung ordentlich zu hinterlassen. Ordentlich heißt hier besonders, dass keine Kunststoffreste mehr vorzufinden sein dürfen und eine umgehende Begrünung erfolgt.

Bei Wirtschaftsgütern, die von Betrieben wie z.B. Kompostanlagen, Kläranlagen, Zuckerfabriken oder Biogasanlagen aufgenommen werden, spricht man von einer Bereitstellung zur Aufbringung. Für feste Stoffe ist es durchaus sinnvoll, diese erst einmal gesammelt auf einem geeigneten Standort – im Außenbereich immer auf der landwirtschaftlichen Fläche – abzulagern, so dass sie bei guten Bodenbedingungen ausgebracht werden können. Die Bereitstellung soll allerdings nicht dazu dienen, Lagerraum von Kläranlagen, Kompostanlagen oder Biogasanlagen



Solche Altbestände haben nicht nur Geld gekostet, sie kosten auch Verständnis für die Landwirtschaft, besonders, wenn sich die Kunststoffnetze zersetzen.

auf die landwirtschaftlichen Flächen zu verlagern, daher soll die Ausbringung hier auch möglichst schnell erfolgen.

Im Einzelnen bedeutet das für die Bereitstellung von Geflügelmist/-kot sowie separierte Gül- len und Gärresten, dass diese Stoffe unverzüglich auszubringen sind – vorausgesetzt, dass der Bodenzustand es zulässt. Die Bereitstellungszeit soll hier maximal 14 Tage betragen.



Separierter Gärest

Für Komposte gilt, dass die Bereitstellung zwei Monate andauern darf, weil bei diesem Stoff nicht mit einem erhöhten Nährstoffaustrag zu rechnen ist.

In Bezug auf Stallmist soll noch einmal darauf hingewiesen werden: hier handelt es sich nicht um eine Bereitstellung, sondern um eine mögliche Zwischenlagerung, die nach sechs Monaten automatisch zu einer Lagerung wird. Das hat zur Folge, dass die Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bodenplatte, Seitenwände, Jauchelager) eingehalten werden müssen.

Für eine ausführlichere Information zu Zwischenlagerung und Bereitstellung von Wirtschaftsgütern in der Landwirtschaft hat der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen eine Broschüre auf seiner Homepage bereitgestellt.

https://cdn.llh-hessen.de//pflanze/boden-und-duengung/wirtschaftsduenger/230323_Lagerung_Wirtschaftsqueter_bf.pdf

Ansprechperson: Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: wenzh@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Maisanbau 2024 – neue Auflagen in Wasserschutz – und Heilquellenschutzgebieten

Im Hinblick auf die kommende Maissaison gibt es neue Pflanzenschutzauflagen in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, die dringend zu beachten sind.

Ein Metabolit des Wirkstoffes **S-Metolachlor** wurde von „nicht relevanter Metabolit“ zu „relevanter Metabolit“ umgestuft. Damit ändert sich der Grenzwert für die Trinkwassergewinnung.

Vor diesem Hintergrund wurde die Auflage NG 300 (NG-Naturhaushalt Grundwasser) vergeben, die besagt, dass der Einsatz von Mitteln mit dem Wirkstoff **S-Metolachlor** in den oben besagten Gebieten verboten ist.



Der Einsatz von Mitteln wie zum Beispiel **Dual Gold** oder **Gardo Gold** ist hier untersagt. Der Aufbrauch der in den Pflanzenschutzlagern befindlichen Mitteln darf also nur **außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten** erfolgen. Verstöße, die bei zufälligen Uferabstandskontrollen,

Anzeigen oder bei Kontrolle der Pflanzenschutzaufzeichnungen festgestellt werden, werden mit bis zu 7% Betriebsprämie im Rahmen der Konditionalität geahndet, zusätzlich wird fachrechtlich sanktioniert.

Ansprechperson: Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: wenzh@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Risikoampeln für Tierseuchen!

Seit Jahren tritt die Afrikanische Schweinepest (ASP) und die Geflügelpest (AI) in Deutschland auf. Neben den Erfahrungen der Seuchenbekämpfung steht die Prävention vor einem Virus-Eintrag in die Tierbestände noch immer an erster Stelle. Zeitgleich verpflichten neue rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. nach EU-Tiergesundheitsrecht (VO 2016/429) Tierhalter zur Vorsorge, ermöglichen aber auch eigenständige, flexiblere Vorsorgekonzepte. Die Risikoampel, ein Onlinetool von trafo:agrar, unterstützt schweine- und geflügelhaltende Betriebe dabei, das Risiko eines Eintrags von Krankheiten in den Bestand einzuschätzen und betriebsindividuelle Maßnahmen zur Optimierung der Biosicherheit ergreifen zu können. Die Nutzung der Risikoampel ist kostenfrei. Schauen Sie doch mal unter folgenden Link rein:

[Startseite - Risikoampel Universität Vechta \(uni-vechta.de\)](https://risikoampel.uni-vechta.de)



Alternativ können Sie die Webadresse <https://risikoampel.uni-vechta.de> direkt in die Adresseingabe ihres Webbrowsers kopieren. Oder über eine Suchmaschine nach „Risikoampel Universität Vechta“ suchen. Speichern sich am besten die Webadresse als Lesezeichen oder Favorit in Ihrem Browser.

Ansprechpersonen: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz), E-Mail: fdvuv@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6601

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

NATURA 2000 im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Was ist eigentlich Natura2000? Die Stiftung Naturschutzfonds hat dazu ein sehr informatives Video kreiert (https://www.youtube.com/watch?v=PV7o_PlhVyA&feature=youtu.be) und erklärt es so:

„Wer hätte gedacht, dass das weltweit größte grenzübergreifende Schutzgebiets-Netz in Europa liegt?

Natura2000 heißt es, ein Geflecht aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebieten, die gemeinsam 18 Prozent der Landesfläche und 6 Prozent der Meeresfläche der EU bedecken.

Beeindruckend ist auch die Entstehungsgeschichte: Nachdem der Rat der europäischen Gemeinschaft die Vogelschutz-Richtlinie erlassen hatte, gingen die europäischen Mitgliedstaaten 13 Jahre später die Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt und damit den Schutz der Lebensgrundlage der Menschen ein. Einstimmig beschloss man hier die FFH-Richtlinie, damit sind die Ziele der Richtlinie verpflichtend für alle EU-Mitgliedsländer. Von da an galt es, die geeigneten Gebiete auszuwählen, an die EU zu melden und rechtlich zu sichern. Ein Prozess, der dem Schutz von über 200 bedrohten Lebensraumtypen (LRT) und mehr als 1000 wildlebenden und gefährdeten Tier und Pflanzenarten dient. Auch denen direkt vor unserer Haustür. Und gerade, weil die Gefährdungen ebenfalls so unterschiedlicher Art sind, ist Natura2000 so dringend notwendig! Für einen einheitlichen Schutz der biologischen Vielfalt in der EU und ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten, dass Sicherheit für wandernde und umherziehende Arten bietet.

Natura2000 zielt auf aktives Vorgehen: Konkrete Schutz-, Entwicklungs-, und Bewirtschaftungsmaßnahmen werden umgesetzt. Im Fokus steht die Zusammenarbeit von Planungsbüros und Behörden mit verschiedenen regionalen Akteuren, denn diese setzen die Maßnahmen später um. Gleichzeitig profitieren sie zukünftig von bereitgestellten Geldern, auch für Mehraufwendungen und Einkommensverluste. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Managementplanung entwickelt. Dies läuft folgendermaßen ab: die Planungsbüros bewerten die Zustände der Lebensräume und Arten in ihrem Gebiet. Wenn Verschlechterung droht, oder der Zustand verbessert werden muss, werden Maßnahmen abgeleitet und mit den Akteuren vor Ort besprochen. Anschließend entstehen Entwürfe des Managementplans. Die zuvor informierte Öffentlichkeit kann zu den Entwürfen Anregungen geben. Der endgültige plan wird im Internet veröffentlicht. 2020 soll die Managementplanung abgeschlossen und der Fokus auf die Umsetzung der Maßnahmen gelegt werden. Denn von einer intakten Natur profitieren alle!“



Die Produktverantwortung für Natura2000 liegt beim Regierungspräsidium Gießen. Der Landkreis Marburg Biedenkopf wurde vom Regierungspräsidium Gießen mit der Erstellung der Maßnahmenpläne und dem Maßnahmenmanagement für die Offenland-Gebiete beauftragt (verankert in Hessisches Naturschutzgesetz, §31, Absatz 6). Der Landrat hat den Fachdienst Agrarförderung / Agrarumwelt im Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz mit der Umsetzung betraut. Dies ist sehr sinnvoll, da alle Maßnahmen auf freiwilliger Basis (Hessisches Naturschutzgesetz § 20) und meistens über Agrarumweltmaßnahmen (HALM) umgesetzt werden.

Aktuelles aus den Gebieten:

Mit der Veranstaltung „Vorstellung des Maßnahmenplans für das Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ am 23.01.2024 liegt nun für alle elf offenland-geprägten Natura2000 Gebiete in der Verantwortung des Landrates (insgesamt finden sich 39 Gebiete im Landkreis) ein Maßnahmenplan vor, der für alle Nutzenden Planungssicherheit herstellt. Die meisten der Gebiete haben schon eine sehr gute Abdeckung mit HALM-Maßnahmen, so dass damit der Erhaltungszustand der Schutzgüter bereits sehr gut gesichert ist. Weitere Infos, u.a. auch ein WebGIS mit den einzelnen Maßnahmen finden sich unter folgendem Link: www.marburg-biedenkopf.de/natura2000

Im Vogelschutzgebiet „Amöneburger Becken“ stehen die Vögel im Vordergrund. Der Maßnahmenplan hat als Ziel die hohe Attraktivität des Raumes für zahlreiche Rastvogelarten zu sichern sowie die Bestände der überwiegend bedrohten Brutvogelarten zu verbessern. Dies kann durch die Schaffung von geeigneten Brutvoraussetzungen und beruhigten Bereichen erreicht werden.

Ein Beispiel dafür sind die Kiebitz-Äcker im Gebiet. Der Kiebitz (Vogel des Jahres 2024) ist ein Bodenbrüter, der für seinen Brutplatz offenen Boden und einen guten Rundumblick durch niedrigen Bewuchs in der Umgebung bevorzugt. Während er früher diese Voraussetzungen auf extensiven Weiden gefunden hat, ist er mit der Weiterentwicklung der Landwirtschaft auch immer häufiger auf frisch bearbeitete Äcker ausgewichen. Auf diesen stellt sich für die bedrohte Vogelart aber die Gefahr der Ackerbearbeitung und einem schnellen Aufwuchs während der Brutzeit.

Mit diesem Hintergrund wurden im „Amöneburger Becken“ einige Versuche gestartet um einen geeigneten und sicheren Brutbereich für den Kiebitz bereitzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Naturschutzverbänden (NABU, HGON) und dem Natura 2000 Gebietsmanagement des Landkreises haben in den letzten Jahren zu steigenden Bruterfolgen der Kiebitze im Gebiet geführt. Auch in diesem Jahr sind die gebietstreuen Vögel zurückgekommen. Nach Berichten sollen aktuell zwischen 50 und 100 Kiebitze im Gebiet unterwegs sein. Besonders viele wurden in der Nähe der für sie vorbereiteten Ackerflächen gesichtet.

Um die geeigneten Brutvoraussetzungen zu schaffen, stellen die Landwirte nicht nur Teile Ihrer Ackerflächen zur Verfügung, sondern bereiten diese durch die Herstellung einer Schwarzbrache ideal für die Kiebitze vor. Der NABU-Ortsverband zäunt die Flächen im Anschluss, zum Schutz der Bodenbrüter vor Fressfeinden, ein und führt ein Monitoring der Bruten durch. Die Kommunikation und Abstimmung aller Beteiligten sowie die Abwicklung

der Honorierung dieser Maßnahmen wird durch die Gebietsbetreuung beim Landkreis Marburg-Biedenkopf übernommen. Auch der Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf unterstützt bei der Abstimmung von Maßnahmen mit der Landwirtschaft.

Im Februar fand im FFH Gebiet „Maculinea Schutzgebiet bei Neustadt“ ein Runder Tisch statt, bei dem mit Bewirtschaftern und Verbänden die aktuellen Maßnahmen und Projekte abgestimmt wurden. Hervorzuheben ist die hohe Abdeckung des Grünlandes mit HALM-Verpflichtungen, in denen die Mahd und Beweidung der Flächen gefördert werden. Ziel sind Festlegungen zum Erhalt der sehr artenreichen Wiesen und dem seltenen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea). In Teilbereichen sind nahezu 100 % der Flächen im HALM, was auf eine hohe Akzeptanz des Programms schließen lässt und für die gute und breite Kooperation im Gebiet spricht.

In letzter Zeit haben sich Veränderungen bzgl. der Zuständigkeiten ergeben, sodass wir hier die Gelegenheit nutzen möchten, die geänderte Zuständigkeit noch einmal übersichtlich darzustellen.



Ansprechpartner: Daniel Engelhard, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: engelhardd@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6301

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

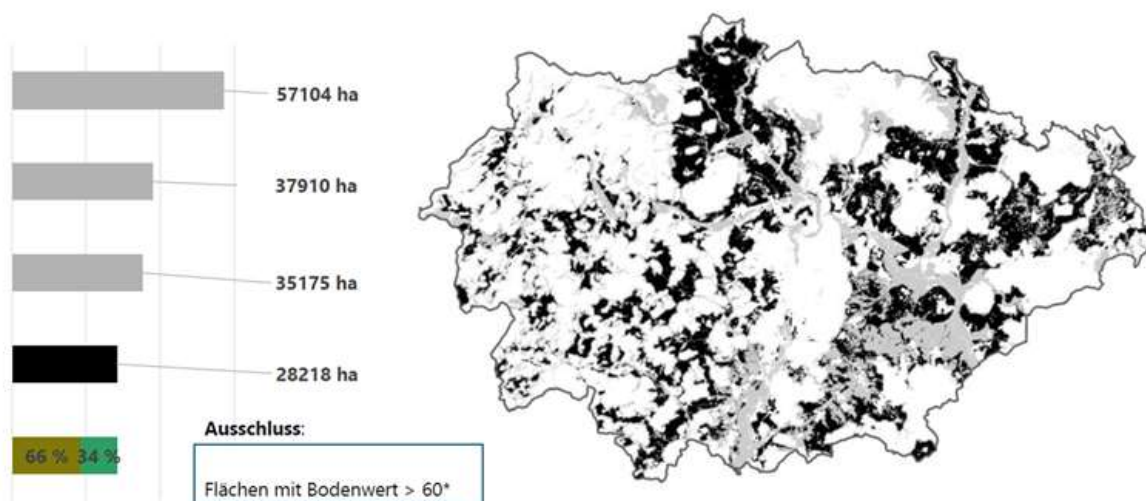
Potenzialanalyse Agri-PV im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Im Jahr 2023 hat das Team Klimaschutz des Landkreis Marburg-Biedenkopf die IZES gGmbH beauftragt, das Potenzial für Agri-PV-Anlagen im Landkreis zu identifizieren und mögliche Nutzungspfade aufzuzeigen. Agri-PV ermöglicht nicht nur die kombinierte Nutzung von landwirtschaftlicher Produktion und klimafreundlicher Stromerzeugung, sondern bietet auch Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels in der Landwirtschaft. Sie kann die landwirtschaftlichen Kulturen vor zu starker Sonneneinstrahlung, Hagel, Starkregenereignissen sowie Stürmen schützen. Die kombinierte Nutzung bietet die Chance, Photovoltaik flächenschonend zu implementieren und die Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

Die nun vorliegende Agri-PV Potenzialstudie inklusive GIS-Karte des Landkreises bietet einen Überblick über den aktuellen Technologiestand sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen. Zudem werden die Potenziale zur Nutzung der Agri-PV im Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten dargestellt. Hierbei wird insbesondere auf eine hofnahe Nutzung des PV-Stroms eingegangen. Gleichzeitig wurde ein Leitfaden zur Umsetzung von Agri-PV Anlagen für die Flächenbesitzer / Landwirte erarbeitet.

Flächenpotenzial

Ausschluss von wichtigen Flächen für die Ertragssicherheit



* Die Flächen mit einem Bodenwert über 50 werden in der Attribute-Tabelle gekennzeichnet.

Flächenpotenzialkarte für Agri-PV im Landkreis Marburg-Biedenkopf (IZES)

Vorgehensweise:

Die Grundlage zur Ermittlung der PV-Potenziale auf landwirtschaftlichen Flächen bildete das Basis-DLM (Digitales-Landschafts-Modell). Die Geodaten enthalten Informationen über Größe und Flächenkategorie (Grünland oder Ackerland) einzelner Agrarflächen nach dem ALKIS-Fachschem. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden die Agrarflächen, die potenziell für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen infrage kamen, identifiziert. Potenzial besitzen 28.218 ha im Landkreisgebiet.

Zu diesem Zweck wurden die landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Nutzungseinschränkungen überprüft. Unter Berücksichtigung der Datenverfügbarkeit wurden Kriterien definiert, die die Ausweisung von Flächen für Agri-PV-Anlagen ausschließen.



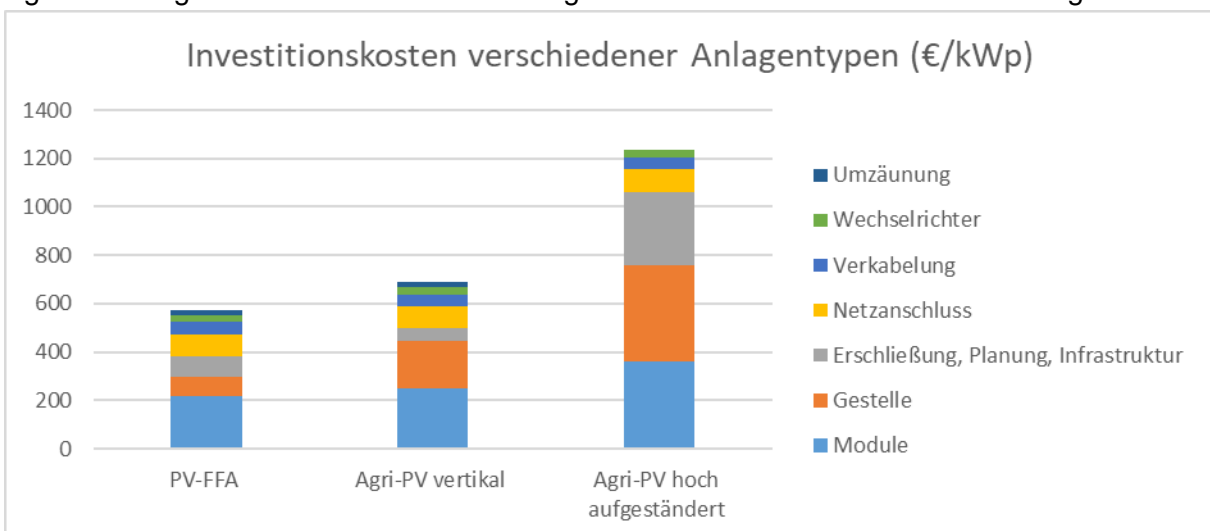
* Die Flächen mit Bodenwert über 50 wird nur als Information in der Attribute-Tabelle hinzugefügt

Übersicht der Ausschlusskriterien zur Potenzialermittlung (eigene Darstellung IZES)

In der Bewertung der wirtschaftlichen Kriterien für Agri-PV-Anlagen wurden insbesondere die Mindestgröße der Flächen sowie die auf der Fläche maximal mögliche Anlagenleistung berücksichtigt. Dabei wurden Flächen, die eine Größe von weniger als einen Hektar aufweisen sowie Flächen, auf denen die Errichtung einer PV-Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 100 kW nicht möglich sind, von der Betrachtung ausgeschlossen.

Kosten einer Agri-PV Anlage:

Über die Größe der Potenzialfläche hinaus spielen die Art der Ackerfrüchte eine entscheidende Rolle bei der Auswahl der Technologien und des Anlagendesigns. Um eine Doppelnutzung der Flächen für Landwirtschaft und Stromerzeugung zu ermöglichen, müssen die Agri-PV-Anlagen sowohl an die Anforderungen der Landmaschinenbewirtschaftung als auch

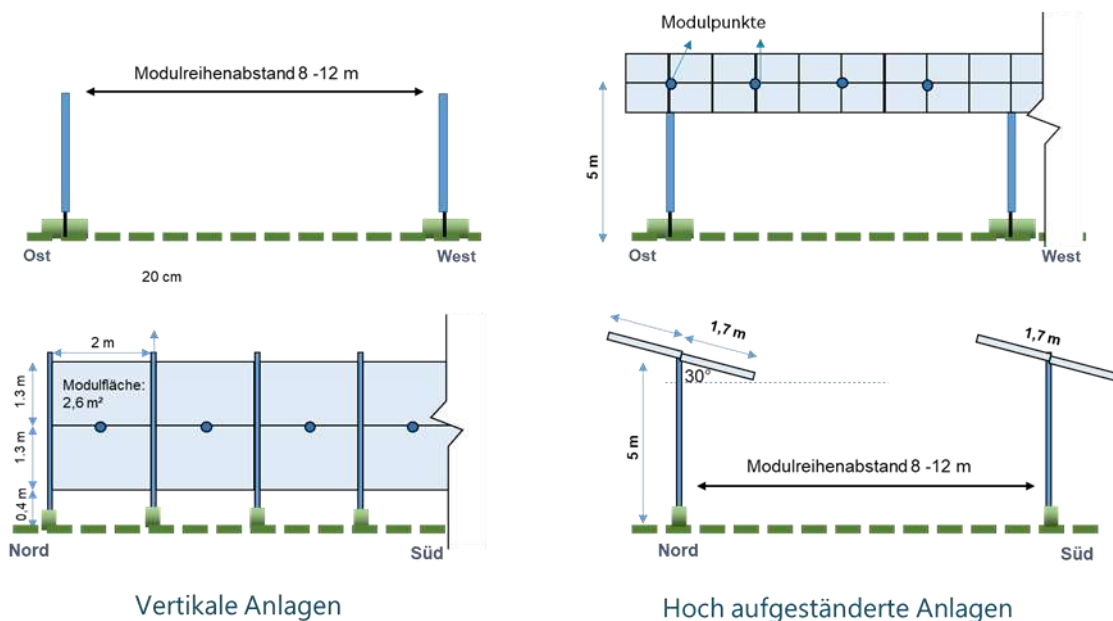


Groborientierung der Investitionskosten verschiedener Anlagentypen. Quelle: Selbstdarstellung aufgrund TFZ 2021

an die Bedürfnisse der angebauten Kulturen angepasst werden. Zudem sind die Kosten für Agri-PV-Anlagen in der Regel maßgeblich von der Entfernung zum nächsten Netzanschlusspunkt oder Betriebsstandort abhängig. Diese Faktoren erfordern eine individuelle Betrachtung bei der Projektumsetzung.

Die Kostenstruktur von Agri-PV-Anlagen ähnelt der von herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen, wobei die Investitionskosten für Agri-PV im Mittel höher liegen als für konventionelle Photovoltaikanlagen. Für hoch aufgeständerte Anlagen liegen die Kosten etwa bei 1200,- € pro kWp (siehe Grafik). In Bezug auf die Einnahmen generieren Agri-PV-Anlagen aufgrund ihrer geringeren Aufstellungsdichte niedrigere Stromerträge pro Flächeneinheit als herkömmliche PV-Freiflächenanlagen. Dafür ist aber eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich, aus der weitere Einnahmen generiert werden können.

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe kann sich die Kostenstruktur durch die Einführung von Agri-PV-Anlagen ebenfalls verändern. Einerseits führt der Verlust an nutzbarer Landfläche zu einer Reduktion der für die Landwirtschaft verfügbaren Flächen. Andererseits können Agri-PV-Anlagen viele traditionelle Schutzmaßnahmen ersetzen, was zu signifikanten Kosteneinsparungen führen kann. Bei bestimmten Kulturen kann sich sogar der Ertrag durch den Schutz vor direkter oder zu langer Sonneneinstrahlung erhöhen. Ein erhöhter Kulturaufwand, bedingt durch angepasste Arbeitsgeschwindigkeiten und Mechanisierung, führt jedoch zu leicht gesteigerten Produktionskosten pro Hektar im Vergleich zu Flächen ohne Agri-PV.



Modellierung der PV-Module

Der größte ökonomische Gewinn ist zu erwarten, wenn ein Landwirt als Investor auf den eigenen Flächen agiert und den erzeugten Strom selbst nutzt. Durch die kombinierten Einnahmen aus Stromerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion können wetterbedingte Einkommensschwankungen zudem ausgeglichen werden. Die Entscheidung für das geeignete Agri-PV-System sollte individuell getroffen werden. Welche Technologie konkret in Frage kommt und wie die Agri-PV-Anlage aufgebaut werden soll, hängt maßgeblich von den folgenden Faktoren ab:

- Den angebauten landwirtschaftlichen Kulturen
- Der maschinellen Ausstattung des Betriebs
- Dem Standort (Neigung, Klima, Verschattung usw.)

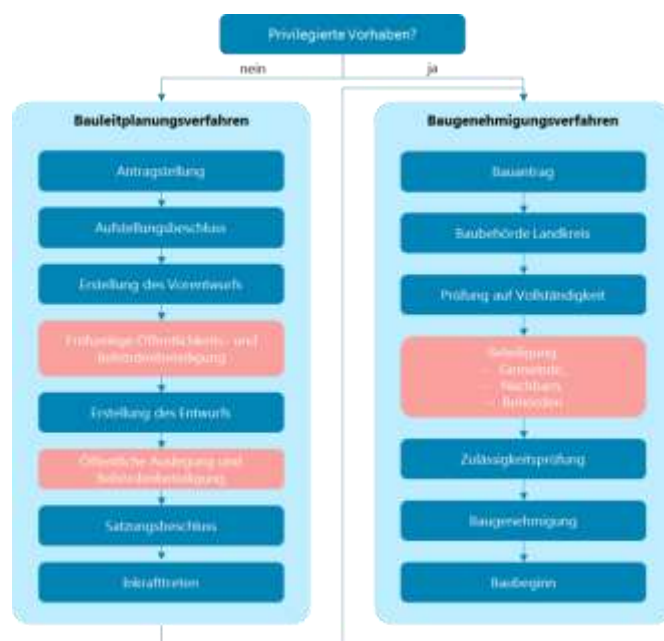
Bei Ackerflächen ist der Anlagentyp von den angebauten Kulturarten abhängig. Kulturen, die Schatten gut vertragen, wie Kartoffeln oder Spinat, sind besser für hoch aufgeständerte Anlagen geeignet, während weniger schattentolerante Kulturen eher für bodennahe Anlagen passend sind. Hochwachsende Kulturen wie Mais und Sonnenblumen sind für vertikale Anlagen nicht geeignet. Bei Grünland liegt der Modulreihenabstand in der Regel zwischen acht und zehn Metern, während bei Ackerland aufgrund der Arbeitsbreite der Maschinen mit mindestens zwölf Metern gerechnet werden sollte.

Hofnahe Nutzung des PV-Stroms

Agri-PV Anlagen eignen sich grundsätzlich sehr gut für den Eigenverbrauch. Je nach Lage des Betriebs und der PV-Anlage können hierzu auch schon kleinere Flächen genutzt werden, auch wenn die spezifischen Kosten der PV-Anlage bei kleineren Anlagen höher sind als bei Großanlagen im Megawatt-Bereich. In unserer Region, die durch kleinere landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist, ist die Nutzung von hofnahen Agri-PV-Anlagen durch die derzeitige Privilegierung besonders attraktiv und vorteilhaft. Um eine solche Privilegierung zu erlangen, wird eine direkte räumliche Nähe des Verbrauchers zur PV-Anlage vorausgesetzt. Betriebe mit einem hohen Eigenverbrauch, der im Optimalfall an die Produktionskurve der Agri-PV angepasst ist, eignen sich in diesem Fall sehr gut für eine Eigenversorgung.

Behördliche Schritte bei der Planung beachten

Eine Agri-PV Anlage muss gut geplant und vorbereitet werden. Für den Bau einer Agri-PV-Anlage wird immer eine **Baugenehmigung** benötigt. Zunächst sollte geprüft werden, ob die Anlage als **privilegiertes Vorhaben** gilt. Ist dies der Fall, kann direkt ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet werden. Andernfalls ist ein Bauleitplanverfahren für Aufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplans erforderlich (siehe Abbildung). Ob eine Agri-PV-Anlage für Ihre Flächen in Frage kommt, dazu hat der Landkreis diese Potenzialkarte für Agri-PV-Anlagen erstellt. Die Karte bietet eine erste Orientierung hinsichtlich den Flächenkriterien sowie der potenziellen PV-Leistung und des Stromertrags. Kontaktieren Sie zur Unterstützung den Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz des Landkreises.



Ablauf Bauleitplan und Genehmigungsverfahren

Angesichts der Komplexität in der Planung und Genehmigung ist es ratsam, einen Projektierer hinzuzuziehen, der Sie bei der Planung und Umsetzung der Agri-PV-Anlage unterstützt. Eine unabhängige Beratung bietet auch die LandesEnergieAgentur Hessen (LEA).

Ansprechperson: Michael Kauer, Stabsstelle Dezernatsbüro des Landrats (FD Kreisentwicklung und Klimaschutz), E-Mail: KauerM@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6217

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Landkreis schafft 200 Nistkästen an – Bruthilfen geben Vogelarten auf Streuobstwiesen ein Zuhause



Freuen sich über die Bruthilfen für Streuobstwiesen: Susanne Hof (l.) und Michael Zerbe vom Fachdienst Agrarförderung/Agrarumwelt des Landkreises Marburg-Biedenkopf gemeinsam mit Heike Wagner, Leiterin des Fachbereichs Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Marburg-Biedenkopf – Um die biologische Vielfalt auf Streuobstwiesen zu stärken, hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf 200 Nistkästen angeschafft. Diese Bruthilfen, die Bestandteil eines Förderprogramms sind, hat der Kreisbeigeordnete Roland Petri in Caldern an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Streuobstwiesen übergeben.

Die Streuobstwiesen sind wichtige Orte der Artenvielfalt und geben neben Insekten, Kleinsäugetern und vielen Blütenpflanzen vor allem auch seltenen Vogelarten ein Zuhause. Um Höhlenbrüter wie Gartenrotschwanz, Steinkauz und Wendehals zu fördern, hat der Landkreis diese

Spezialnistkästen angeschafft, die den Bewirtschaftern der Streuobstwiesen zur Verfügung gestellt werden. Die Vögel benötigen eigentlich alte Baumhöhlen, die jedoch nur noch selten vorzufinden sind, weshalb es jetzt die Nistkästen gibt. In den vergangenen Jahren wurden mit der Unterstützung des Landkreises viele Streuobstwiesen neu angelegt und gepflegt.

Eine wichtige Säule für den Erhalt der Streuobstwiesen ist die Förderung des Erhaltungsschnittes im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM). „Hier beteiligen sich aktuell rund 70 Betriebe und Einzelpersonen, darunter auch örtliche Naturschutzvereine wie der Nabu oder der BUND mit insgesamt rund 5.000 Bäumen. Erfreulicherweise wurde der Förderbetrag pro Baum und Jahr von sechs Euro auf neun Euro erhöht. Die Teilnahme an dem Förderprogramm erstreckt sich immer auf fünf Jahre und wird in der Regel entsprechend verlängert“, erklärte Michael Zerbe vom Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt des Kreises.

Im Kelterwiesenprojekt seien zudem seit 2020 rund 1.800 hochstämmige Obstbäume von 50 landwirtschaftlichen Betrieben und Einzelpersonen über den Landkreis verteilt und neu gepflanzt worden, so Michael Zerbe weiter. Die Teilnehmenden erhielten eine Förderung von 50 Euro pro Baum aus Biodiversitätsmitteln des Regierungspräsidiums Gießen. Es erfolge außerdem eine fachliche Beratung und die Organisation des Pflanzgutes im Rahmen von Sammelbestellungen durch den Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt des Kreises.

Voraussetzung für diese Förderung sind Nistmöglichkeiten für Vögel. Pro Schlag, also pro Streuobstwiese, ist mindestens ein geeigneter Nistkasten im Streuobstbestand anzubringen.

Der Nistkasten sollte vorzugsweise den Artenansprüchen typischer Streuobstwiesenvögel, wie Wendehals, Steinkauz oder Gartenrotschwanz entsprechen – so fordert es die entsprechende Richtlinie. Die Kästen sind individuell für die einzelnen Vogelarten angepasst und mit einem speziellen Schutz gegen Marder und Waschbären ausgestattet. So wurden mit Kästen für den Gartenrotschwanz mit zwei Einfluglöchern sehr gute Erfahrungen gemacht und gute Bruterfolge erzielt. Dank gilt dem NABU, der hierzu mit Fachwissen und Erfahrungen aus dem Landkreis beraten hat.

Ziel ist es nun, mit Hilfe des Nistkasten-Projektes die Nutzerinnen und Nutzer beim Einhalten dieser neuen Richtlinie zu unterstützen. Dank der finanziellen Unterstützung durch die Unternehmen Ferrero und Rapp's Kelterei kann ein Kasten für eine Schutzgebühr von 10 Euro, beziehungsweise 20 Euro für eine Steinkauzröhre, erworben werden.

Produziert wurden die Spezialnistkästen in den Werkstätten des Lebenshilfswerkes Marburg und der Marburger Produktionsschule. So werden durch das Projekt auch gemeinnützige soziale Einrichtungen unterstützt.

„Hier zeigt sich auch die hohe Motivation der „Obstbauern“ einen Zukunftsbeitrag für die Biodiversität zu leisten. Generationenübergreifendes Handeln und die Erzeugung von gesundem, schmackhaftem Obst und Saft bedeuten auch eine nachhaltige Wertschöpfung, die bei allen Beteiligten spürbar ist“, stellte Kreisbeigeordneter Roland Petri fest.

Ansprechperson: Michael Zerbe, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: ZerbeM@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6214

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ortslandwirt*innen-Versammlung 2024

Der diesjährige Ortslandwirteversammlung des Landkreises Marburg-Biedenkopf fand am Samstag, den 02.03.2024 im Bürgerhaus in Cölbeschönstadt statt. Die Veranstaltung war sehr gut besucht. Gut 200 Teilnehmende und Gäste waren der Einladung gefolgt.

Kreislandwirt Frank Staubitz, Fachbereichsleiterin Heike Wagner freuten sich, eine große Zahl von Ortslandwirtinnen und Ortslandwirten, als auch weitere Gäste, insbesondere aus der heimischen Politik, begrüßen zu können.



Einen ganz besonderen Gruß richtete Kreislandwirt Staubitz an den Referenten der Versammlung, Herrn Gerd Trautmann, Leiter des Referats Agrarpolitik, Agrarmärkte, Flächenförderungen; Abteilung Landwirtschaft, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.



Herr Trautmann referierte über die Landwirtschaftspolitik in Hessen – Neustart in schwierigen Zeiten und skizzierte in seinem Vortrag folgende Punkte:

1. Neues Ministerium, neue Ressortleitung
2. Der Koalitionsvertrag 2024-2029
3. Weiterentwicklung der GAP
4. Schwerpunktthemen der Frühjahrs-AMK.

Am Ende seines Vortrags stand Herr Trautmann der Versammlung für Nachfragen und etwaiger Diskussion zur Verfügung. Die Präsentation wird mit dem Infobrief zur Verfügung gestellt.

Weitere Referenten waren Herr Hans Seerich vom Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz und Herr Herbert Becker, vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH).

Zum Abschluss bedankte sich Kreislandwirt Staubitz bei allen Beteiligten.

Ansprechperson: Fatma Aydin, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Verwaltung), E-Mail: aydinf@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6503

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Podiumsdiskussion auf der MEMOlife 2024: „Perspektiven regionaler Produkte – Chancen und Herausforderungen“

Am Samstag, den 03. Februar 2024, lud der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zu einem Podiumsgespräch im Rahmen der MEMOlife 2024 ein. Unter dem Titel „Perspektiven regionaler Produkte – Chancen und Herausforderungen“ tauschten sich regionale Akteure, Forschungsexperten und Praktiker zu ihren Erkenntnissen über die Gegenwart und Zukunft der Erzeugung sowie des Konsums regionaler Produkte im Landkreis aus.

Der Landrat Jens Womelsdorf, Kreislandwirt Frank Staubitz, Mühlenbetreiber Wolfgang Hof, Direktvermarkter Johannes Plitt sowie Vertreter*innen der Forschungsprojekte CIM-Hub und LogRegio waren Gäste auf dem Podium. Moderiert wurde die Veranstaltung von Reinhard Cronenberg, Teamleiter des Fachteams „Erzeuger-Verbraucher-Dialog“ des Fachbereichs Ländlicher Raum und Verbraucherschutz.

Die Podiumsdiskussion auf der MEMOlife 2024 startete mit einer Vorstellung der Teilnehmenden und einer Diskussion über die Bedeutung regionaler Produkte. Im Verlauf hatten die Teilnehmenden die Gelegenheit, ihre individuellen Standpunkte zu Themen wie Nachhaltigkeit, Projekte der Kreisverwaltung, Herausforderungen für Produzierende, logistische Lösungen und erfolgreiche Beispiele zur Förderung regionaler Produkte darzulegen und zu diskutieren.



V. l. n. r.: Reinhard Cronenberg (Erzeuger-Verbraucher-Dialog), Janek Riedel (Uni Marburg), Wolfgang Hof (Mühle Nispel), Jens Womelsdorf (Landrat), Frank Staubitz (Kreislandwirt), Johannes Plitt (Caspersch Hof), Marita Böhringer (Hochschule Fulda)

Eine Zuschauerschaft, bestehend aus Landwirten und Verbrauchern, verfolgte aufmerksam die Podiumsdiskussion. Der Erzeuger-Verbraucher-Dialog dankt herzlich allen Teilnehmenden für ihre engagierte Beteiligung und die vielfältigen Perspektiven, die sie eingebracht haben. Insgesamt hoffen wir, dass das Podiumsgespräch dazu beigetragen hat, die Verbraucher*innen zu sensibilisieren und den Teilnehmenden gleichzeitig neue Perspektiven zu eröffnen.

Der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz präsentierte sich auf der Messe mit regionalen Produkten, dem „Schafwollrasen-Projekt“ der Ökomodell-Region (siehe letzten Info-Brief) sowie dem „Höfe-Radeln“.

Ansprechperson: Reinhard Cronenberg Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Infos zum Info-Brief Landwirtschaft

In unserem Info-Brief Landwirtschaft informiert Sie der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom Landkreis Marburg-Biedenkopf per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine aus der Landwirtschaft. Dies ist ein kostenloser Service für Sie.

Die jeweils letzten Ausgaben unseres „Info-Brief Landwirtschaft“ finden Sie unter <http://www.marburg-biedenkopf.de/Info-lw> zum Download.

Wenn Sie den Info-Brief Landwirtschaft nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie eine E-Mail an fblaer@marburg-biedenkopf.de oder schreiben Sie postalisch an FB LRV, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg. Sie können auch das Formular unter „Abbestellen“ auf www.marburg-biedenkopf.de/info-lw nutzen.

Ansprechperson: Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)